

Piraten	12.07.2018
An: Bürgermeisterin Leidemann	ggf . Nummer
<input checked="" type="checkbox"/> Antrag gemäß § 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag) <input checked="" type="checkbox"/> Vorschlag zur Tagesordnung (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung) zur Beratung im: AWSF, HFA, Rat <input type="checkbox"/> Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeisterin <input checked="" type="checkbox"/> Ausschussvorsitzender d. AWSF <input checked="" type="checkbox"/> SPD-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> CDU-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion bürgerforum <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion DIE LINKE. <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Solidarität für Witten <input checked="" type="checkbox"/> FDP-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion WBG <input type="checkbox"/> Piraten <input type="checkbox"/> WITTEN DIREKT <input type="checkbox"/> Pro NRW <input checked="" type="checkbox"/> fraktionslose Ratsmitglieder <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsrat <input type="checkbox"/>

Betreff
Witten lebendiger machen – Förderung von Straßenkultur

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Witten bekennt sich zu dem im Stadtentwicklungskonzept Witten 2020 formulierten Ziel „*alle Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben, Kultur zu nutzen und Kultur zu schaffen*“ und beauftragt die Stadt Witten daher, eine liberale und möglichst einfache Verordnung gemäß Landesimmissionsschutzgesetz NRW §10, Abs. 4 [1] zu entwerfen. Diese soll zeitlich begrenzte Darbietungen in Fußgängerzonen, insbesondere Musikdarbietungen, erlaubnisfrei zulassen und die dabei zu beachtenden Regeln im Sinne eines Interessenausgleichs festlegen.

2. Straßenmalerei soll unkompliziert ermöglicht werden. Dazu soll es eine liberale Genehmigungspraxis mit einmaliger Registrierung als Straßenmaler.in geben. Nachdem der Künstler oder die Künstlerin der Stadt bekannt ist, reicht in Zukunft ein formloses „Bescheid sagen“ vor der Schaffung jedes neuen Kunstwerkes. Bei der Registrierung wird gegebenenfalls auf einzuhaltende Regeln hingewiesen.

Begründung:

Zu 1.:

Bei Straßenkultur handelt es sich um Kunst im öffentlichen Raum, die alle Menschen unabhängig von wirtschaftlicher oder sozialer Stellung erreicht und der entsprechend Raum gegeben werden sollte. Gute Straßenkultur sorgt für eine positive Atmosphäre, erhöht die Aufenthaltsqualität, kann die Fußgängerzonen beleben und sich umsatzsteigernd auswirken.

Eine Anfrage der PIRATEN vom 26. Mai 2015 ergab, dass es für Witten bislang keine Verordnung für die allgemeine Zulassung von Straßenmusik gibt. In einem aktuellen Artikel der WAZ heißt es sogar: „Ansonsten gelte der Grundsatz: *Straßenmusik ist verboten.*“ Stadtsprecherin Küçük wird darin mit dem Satz „*Auch Einzelgenehmigungen gibt es nicht.*“ Zitiert. [2]

Die Stadt Witten sollte ihr eigenes Stadtentwicklungskonzept ernst nehmen. Zusätzlich gibt es dazu einen Ratsbeschluss vom 19. September 2016:

"Der Rat der Stadt Witten bekennt sich zum im Stadtentwicklungskonzept Witten 2020 formulierten Ziel „alle Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben, Kultur zu nutzen und Kultur zu schaffen“ und beauftragt die Stadt Witten daher, Straßenmusik, Straßenmalerei und andere Formen von allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglicher Straßenkultur zu fördern. Dies kann durch Ausrichtung eines jährlichen, nicht-kommerziellen und für die Stadt Witten kostenneutralen „Tag der Straßenkultur“ geschehen, zu dem gezielt Straßenkünstler nach Witten eingeladen werden."

Ein Beispiel, wie so eine Verordnung gestaltet und kommuniziert werden kann, bietet die Stadt Dortmund. Sie stellt die wichtigsten Regeln für Straßenmusik in einem mehrsprachigen Flyer zur Verfügung. [3] Dabei wird Straßenmusik erlaubnisfrei zugelassen. Dann werden einige Regeln, die zu beachten sind, festgelegt.

In einer aktuellen Bewertung dieser Dortmunder „Spielregeln“ für Straßenmusik heißt es zu einem möglichen Verbotsszenario, wie es derzeit laut dem oben genannten WAZ-Bericht in Witten Praxis ist:

„Ein grundsätzliches Verbot von Straßenmusik wird zudem unter Berücksichtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG für unverhältnismäßig und damit für rechtlich bedenklich erachtet. Es würde sich zudem um ein Novum in einer deutschen Großstadt handeln. Straßenmusik ist für das städtische (Großstadt) Leben charakteristisch. Soweit ersichtlich existiert in keiner bundesdeutschen Großstadt ein generelles Straßenmusikverbot.“ [4]

In der Evaluation der Dortmunder „Spielregeln“ heißt es weiter:

"Die aktuellen Dortmunder „Spielregeln“ werden hingegen vom OVG Münster (Beschluss vom 03.03.2017, vgl. OVG NRW, 8 E 1025/16) für rechtlich zulässig und ausgewogen gehalten. Das Gericht bestätigte, dass die zeitliche Einschränkung von Straßenmusik einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Musizierenden (unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit nach Art. 5 GG) und dem Ruhebedürfnis von Anliegern und Passanten darstellt."

Einen solchen Interessenausgleich auf der Basis von für alle beteiligten bekannten Regeln wollen wir auch in Witten erzielen.

Zu 2.:

Von Wittener Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstlern wissen wir, dass es ungewöhnlich aufwendig ist, in unserer Stadt eine Genehmigung für die Schaffung eines Kunstwerks im öffentlichen Raum durch Straßenmalerei zu erhalten. Demnach stößt man als Künstler.in auf viel Skepsis und Vorbehalte. Dass dies besser geht, zeigt die Stadt Köln: Dort können sich die Kunstschaffenden einfach hinsetzen und loslegen. Es ist dabei selbstverständlich, dass die Gesetze einzuhalten sind und die Straßenmalerei keine Sachbeschädigung verursachen darf. Damit ein Verstoß dennoch leicht nachzuvollziehen ist, sollte eine einfache einmalige Registrierung als Straßenmaler.in in Witten ausreichen.

Die Belebung und kreative Nutzung des öffentlichen Raumes sowohl als Akteur, wie auch als Zuschauer trägt positiv zur Identifikation mit unserer Stadt bei und steigert die Attraktivität und Lebendigkeit Wittens.

[1]

https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=4620070525144252966#det256052

[2] <https://www.waz.de/staedte/witten/strassenmusiker-werden-in-witten-nicht-toleriert-id214806167.html>

[3]

https://www.dortmund.de/media/p/umweltamt/downloads_umweltamt/Strassenmusik_Flyer.pdf

[4]

[https://dosys01.digistadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/\(embAttOrg\)/3A6A64A700D60C33C125821F003CFAC3/\\$FILE/Anlagen_09826-18.pdf?OpenElement](https://dosys01.digistadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/(embAttOrg)/3A6A64A700D60C33C125821F003CFAC3/$FILE/Anlagen_09826-18.pdf?OpenElement)

Vorgestellt im Dortmunder Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen am 14.03.2018

Mit freundlichen Grüßen,

Roland Löpke
(Fraktionsvorsitzender PIRATEN)

Stefan Borggraefe
(Ratsmitglied PIRATEN)